

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

und der Geschäftsführung der Allianz ProzessFinanz GmbH, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz ProzessFinanz GmbH

– im folgenden „ProzessFinanz“ –

vom 20. November 2002,

geändert durch Vertrag vom 27./ 28. Januar 2003

I. Einleitung

Am 20. November 2002 haben Allianz AG und ProzessFinanz einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der durch Nachtrag vom 27./ 28. Januar 2003 geändert wurde, in dem die ProzessFinanz die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der

Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der ProzessFinanz.

Die Gesellschafterversammlung der ProzessFinanz hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 14. Januar 2003 sowie der Änderung von § 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 13. Februar 2003 jeweils in notarieller Form zugestimmt.

Da eine Ergebnisabführung mit Rückwirkung ab 20. März 2002 vereinbart wurde, hat sich die Allianz AG in einer Verlustübernahmegarantie verpflichtet, sämtliche in der Zeit vom 20. März 2002 bis 31. Dezember 2002 angefallenen Verluste der ProzessFinanz zu übernehmen. Die Verlustübernahmegarantie gilt auch für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2003 nicht in das Handelsregister der ProzessFinanz eingetragen wird.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der ProzessFinanz den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. Allianz ProzessFinanz GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

Die ProzessFinanz wurde mit notariell beurkundetem Vertrag vom 20. März 2002 gegründet; sie ist unter HRB 142028 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der ProzessFinanz ist die Allianz Versicherungs-AG, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz AG ist. Zwischen der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz AG besteht darüber hinaus ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Gegenstand des Unternehmens der ProzessFinanz ist die finanzielle Beteiligung an der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen Dritter. Bei Streitwerten über EUR 100.000,00 und über-

wiegend positiv zu beurteilenden Erfolgsaussichten übernimmt die ProzessFinanz für die Anspruchsinhaber das gesamte Prozessrisiko. Im Gegenzug erhält die ProzessFinanz im Erfolgsfall die von ihr verauslagten Kosten erstattet und wird am verbleibenden Erfolg beteiligt. Das finanzielle Interesse der ProzessFinanz wird dabei durch die Abtretung der Rechtsansprüche gesichert. Mit der Gründung der ProzessFinanz ist die Allianz AG in den Zukunftsmarkt der Prozessfinanzierung eingestiegen. Die Prozessfinanzierung ergänzt damit das Produktspektrum des Allianz-Konzerns zwischen den Kerngeschäftsfeldern Versicherung, Vorsorge und Vermögen.

2. Ergebnisentwicklung

Die Prozessfinanz hat das Rumpfgeschäftsjahr 2002 mit einem Ergebnis der Geschäftstätigkeit in Höhe von - 410.000,00 Euro abgeschlossen und hat damit substantiell deutlich weniger Verlust erwirtschaftet, als dies für das erste Jahr als Anlaufverlust geplant war. Dieser Verlust wurde von Allianz AG aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sowie der abgegebenen Verlustübernahmegarantie übernommen.

Für die weiteren Geschäftsjahre bis einschließlich 2005 wird aufgrund von geplanten Investitionen ein kumulativer Verlust von ca. 5.000.000,00 Euro erwartet. Ein positives Ergebnis ist erstmals für das Geschäftsjahr 2006 geplant.

III. Wirtschaftliche Begründung

Durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird die Allianz AG in die Lage versetzt, die Führung der ProzessFinanz in ihrem Geschäftsfeld bei Bedarf effektiv zu beeinflussen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass der Zukunftsmarkt der Prozessfinanzierung insbesondere die Produktpalette des Allianz Konzerns mit den Kerngeschäftsfeldern Versicherung, Vorsorge, Vermögen ergänzt. Aus diesem Grunde wird die ProzessFinanz durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der ProzessFinanz mit dem Allianz Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der

ProzessFinanz für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Versicherungsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der ProzessFinanz der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Daher war der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch in 2002 erforderlich, um diesen Effekt noch im Gründungsjahr zu erzielen.

Für die ProzessFinanz ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der ProzessFinanz ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der ProzessFinanz. Notariell beurkundete Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Pro-

zessFinanz zum Abschluss und zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegen vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die ProzessFinanz ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der ProzessFinanz berechtigt ist.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die ProzessFinanz, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der ProzessFinanz jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die ProzessFinanz mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die ProzessFinanz Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der ProzessFinanz während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Allianz AG und ProzessFinanz haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der ProzessFinanz abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ProzessFinanz wurde am 14. Januar 2003 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der ProzessFinanz wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit

Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 20. März 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3).

§ 4 Abs. 3 wurde durch Nachtrag vom 27./ 28. Januar 2003 dahingehend geändert, dass die Allianz AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn der Allianz Versicherungs-AG oder, nach einer Veräußerung der ProzessFinanz an Allianz AG, der Allianz AG, nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der ProzessFinanz zusteht.

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts ist die Allianz Versicherungs-AG alleinige Aktionärin der ProzessFinanz. Die Allianz Versicherungs-AG ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz AG und mit dieser über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden. Da die Allianz Versicherungs-AG deshalb nach der Definition des Gesetzgebers keine „außenstehende Aktionärin“ der ProzessFinanz ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG über deren 100%-iger Tochtergesellschaft Allianz Versicherungs-AG sämtliche Geschäftsanteile an der ProzessFinanz gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (ProzessFinanz) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

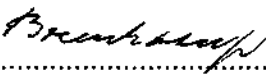
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die ProzessFinanz vorteilhaft ist.

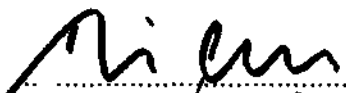
München, den 17. März 2003


Allianz Aktiengesellschaft:



.....
Dr. Schulte-Noelle


.....
Dr. Achleitner

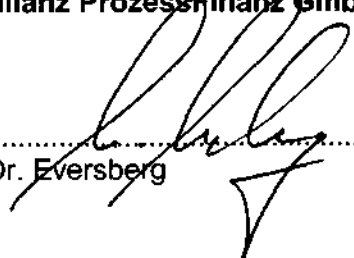

.....
Breckhoff
Dr. Breckhoff

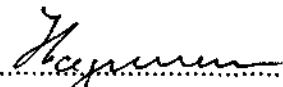

.....
Diekmann

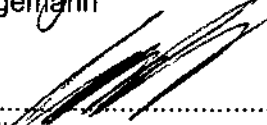

.....
Dr. Faber

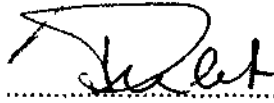

.....
Dr. Fahrholz

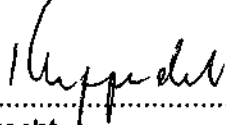
Allianz Prozessfinanz GmbH

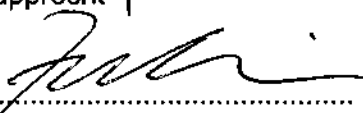

.....
Dr. Eversberg



.....
Dr. Hagemann


.....
Dr. Müller


.....
Dr. Perlet


.....
Dr. Rupprecht


.....
Dr. Zedelius


.....
Müller